

8. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Juni 2010

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) andererseits wie folgt:

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.10.2013 gilt im Bundesland Vorarlberg auch für die SVA mit der Maßgabe, dass anstelle der VGKK die SVA tritt, § 24 Abs. 2 nicht gilt und § 24 Abs. 3 wie folgt lautet: "Die Beschränkung, wonach Erstordinationen nur einmal im Monat je Behandlungsfall abgerechnet werden können, gilt trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte."

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1.10.2013 in Kraft.

Wien, am 10. Jan. 2013

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Obmann:

Präsident:



Wien, am

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

Wien, am



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Der Obmann:

i.v.  

Der Generaldirektor: